



Karmeliterstraße 14
56068 Koblenz
Telefon 0261 102-0
Telefax 0261 102-1503
lgko@ko.jm.rlp.de
www.lgko.justiz.rlp.de

Meine Aktenzeichen	Ihre Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax	02.07.2025
140 E 45/25, 140 E 46/25, 140 E 47/25 sowie 140 E 53/25	02.06.2025, 03.06.2025 sowie 04.06.2025			
Bitte immer angeben!	Az.			

Ihre Anfragen nach dem Landestransparenzgesetz vom 02.06., 03.06. sowie 04.06.2025



Ihre E-Mails vom 02.06.2025, 03.06.2025 und 04.06.2025 werden als Anträge nach §§ 2 Abs. 2, 11 Landestransparenzgesetz (LTranspG) behandelt.

Die von Ihnen begehrten Informationen zum „Projekt Court“ liegen hier nicht vor.

Weiterhin bestanden und bestehen keine Verträge oder Vereinbarungen unseres Hauses mit der juris GmbH und dem Verlag C.H.Beck. Dies wurde Ihnen auch bereits mehrfach mitgeteilt. Ich bitte Sie daher höflichst darum, von weiteren Anfragen zu Informationen zu Vertragsbeziehungen zur juris GmbH und zum Verlag C.H.Beck abzusehen.

Die von Ihnen begehrten Informationen hinsichtlich etwaiger von Ihnen so bezeichneter „Autorenverträge“ der Richterschaft mit dem Verlag C.H. Beck sowie der juris habe ich nicht abgefragt, zumal die Bekanntgabe solcher Informationen nach der gemäß §§ 16 Absatz 1 Nr. 1, 17 LTranspG vorzunehmenden Abwägung unzulässig wäre, da dies Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse verletzen würde.

1/3

Sprechzeiten

09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Freitag 09.00-12.00 Uhr
Der Zutritt zu öffentlichen Sitzungen ist stets möglich

Verkehrsanbindung

Bus ab KO Hauptbahnhof
Linie 1 bis Haltestelle Stadttheater
Fußweg ab Hbf ca. 20 Minuten

Parkmöglichkeiten

Tiefgarage Schloss oder
Tiefgarage Görresplatz



Dienstanweisungen für die Benutzung der juristischen Informationssysteme gibt es hier nicht. Soweit sich Ihre Anfrage auf einen heimlichen Datenabfluss an die Verlage oder andere Dritte bezieht, muss mitgeteilt werden, dass hierzu keine Informationen vorliegen.

Die elektronische Akte bei Gericht verfügt über eine komplexe Berechtigungssteuerung, die streng dem Gesetz und den Geschäftsverteilungsplänen der Gerichte folgt. Dadurch wird sichergestellt, dass nur die zuständigen Gerichte und Bearbeiter Zugriff auf die elektronischen Gerichtsakten haben. Die Regierung hat hingegen keinen Zugriff auf den Inhalt elektronischer Gerichtsakten.

Weiterhin entbehrt die Behauptung, die Exekutive könne mittels Video- und Audiotechnik sämtliche Übertragungen an einigen Gerichten aufzeichnen, jeglicher Grundlage.

Weitere Informationen können Ihnen von hier aus nicht zur Verfügung gestellt werden, da solche hier nicht vorliegen. Im Übrigen besteht auch kein umfassender Anspruch auf die einzelne Beantwortung aller von Ihnen vorgelegten Fragen.

Gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 LTranspG kann die informationspflichtige Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmen, in welcher Form sie die begehrten Informationen zu Verfügung stellt. Wird dem Informationsbegehren anstelle einer separaten Beantwortung aller aufgeworfenen Fragen durch eine andere Antwortform inhaltlich Genüge getan, kann die informationspflichtige Stelle diese Vorgehensweise wählen.

Des Weiteren besteht bei Fragen, bei denen Sie um persönliche oder rechtliche Einschätzungen bitten, von vornherein kein Anspruch auf Beantwortung nach dem LTranspG.

Ein Antrag nach dem Landestransparenzgesetz kann nicht über den Zweck dieses Gesetzes hinausgehen. Zweck des Landestransparenzgesetzes ist nach § 1 Abs. 1 LTranspG den Zugang zu amtlichen Informationen und zu Umweltinformationen zu gewährleisten. Nach §§ 4 Abs. 2, 5 Abs. 2 LTranspG sind amtliche Informationen alle dienstlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen, über die die transparenzpflichtige Stelle verfügt oder die für sie bereitgehalten werden. Dies trifft auf Fragen, mit denen wir um persönliche oder rechtliche Einschätzungen gebeten werden, nicht zu. Solche Einschätzungen stellen keine Informationen im Sinne des LTranspG dar.

Schließlich trifft uns auch keine Informationsbeschaffungspflicht.



Weitere Anspruchsgrundlagen, nach denen Sie einen Anspruch auf Beantwortung Ihres gesamten Fragenkatalogs haben könnte, liegen nicht vor.

Kosten gemäß § 24 LTranspG werden nicht erhoben.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landgericht Koblenz schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Des Weiteren haben Sie nach § 12 Abs. 4 Satz 6 LTranspG die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz, anzurufen.

Mit freundlichen Grüßen

(Tobias Eisert)